

Datenschutzordnung der Musikschule Stadtallendorf e.V.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Datenschutzordnung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Musikschule Stadtallendorf e.V. (nachfolgend „Verein“) und dient der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften.

(2) Die Ordnung gilt für alle Organe des Vereins, für die Geschäftsführung, für Lehrkräfte, für Mitarbeiter und für sonstige Personen, die im Auftrag des Vereins personenbezogene Daten verarbeiten.

(3) Sie erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche Mitgliederverwaltung, Schüler- und Unterrichtsverwaltung, Personalverwaltung, Konzert- und Veranstaltungsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit und Mediennutzung sowie die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern.

§ 2 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, des BDSG und einschlägiger Fachgesetze.

(2) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere auf Grundlage

- a) einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO),
- b) der Erforderlichkeit zur Erfüllung vertraglicher oder vereinsrechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),
- c) gesetzlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO),
- d) berechtigter Interessen des Vereins (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

(3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO werden nur verarbeitet, wenn eine gesetzliche Grundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

§ 3 Kategorien personenbezogener Daten

Der Verein verarbeitet insbesondere folgende Datenkategorien:

(1) Mitglieder

Stammdaten (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum), Bankverbindung, Beitragsdaten, Funktionen und Aufgaben im Verein.

(2) Schüler und Erziehungsberechtigte

Stammdaten, Unterrichts- und Gruppenzuteilungen, Kontaktdaten, Angaben zu

Ermäßigungen oder Förderungen sowie organisatorisch erforderliche Unterrichtsinformationen.

(3) Beschäftigte und freie Mitarbeiter
Vertragsdaten, Qualifikationsnachweise, Kontaktdaten, abrechnungsrelevante Informationen sowie weitere personalbezogene Daten, soweit für die Tätigkeit erforderlich.

(4) Teilnehmer von Veranstaltungen
Stammdaten, Kontaktdaten, Teilnahme- und Zahlungsdaten.

(5) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
Foto- und Videoaufnahmen, Namen im Zusammenhang mit Auftritten, Wettbewerben oder besonderen Ereignissen.

§ 4 Zwecke der Datenverarbeitung

(1) Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- a) Verwaltung von Mitgliedschaften sowie Schüler- und Unterrichtsverträgen,
- b) Organisation des Unterrichts- und Ensemblebetriebs,
- c) Durchführung von Konzerten, Projekten und Veranstaltungen,
- d) Kommunikation mit Mitgliedern, Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Dritten,
- e) Abrechnung, Buchhaltung und Finanzverwaltung,
- f) Personalorganisation,
- g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben.

(2) Eine Nutzung für andere Zwecke erfolgt nicht ohne gesetzliche Grundlage oder Einwilligung.

§ 5 Datenerhebung und Datenverwaltung

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich bei der betroffenen Person oder deren Erziehungsberechtigten.

(2) Die Daten werden in einer geschützten elektronischen Verwaltungsumgebung oder in geeigneten analogen Systemen gespeichert und vor unbefugtem Zugriff gesichert.

(3) Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten nur Personen, deren jeweilige Aufgaben dies erfordern (Need-to-Know-Prinzip).

(4) Änderungen personenbezogener Daten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für die Verarbeitung genutzte Geräte sind durch geeignete technische Maßnahmen, insbesondere durch Passwortschutz, zu sichern.

§ 6 Zugriffs- und Berechtigungskonzept

(1) Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten ausschließlich

- a) der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben,
- b) die Geschäftsführung,
- c) Lehrkräfte, soweit dies für den Unterrichts- oder Ensemblebetrieb erforderlich ist,
- d) Mitarbeiter und externe Dienstleister, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

(2) Private Geräte dürfen zur Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden, sofern sie hinreichend gesichert sind und keine sensiblen Daten dauerhaft gespeichert werden.

(3) Die Nutzung von Messenger-Diensten ist zulässig, wenn die betroffene Person diesen Kommunikationsweg ausdrücklich wünscht oder nutzt oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Es sind sichere Kommunikationswege zu bevorzugen.

§ 7 Foto-, Video- und Mediennutzung

(1) Der Verein erstellt und veröffentlicht im Rahmen seiner Aufgaben Foto- und Videoaufnahmen von Veranstaltungen, Auftritten, Proben und Projekten.

(2) Für Veröffentlichungen solcher Aufnahmen, insbesondere von Minderjährigen, wird eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen oder Erziehungsberechtigten eingeholt, soweit keine gesetzliche Ausnahmeregelung besteht.

(3) Die Einwilligung umfasst insbesondere Veröffentlichungen auf der Vereinswebsite, in Printpublikationen, in sozialen Medien sowie im Rahmen der Pressearbeit.

(4) Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(5) Der Verein prüft im Falle eines Widerrufs, inwieweit bereits veröffentlichte Inhalte entfernt werden können, und setzt dies im Rahmen der technischen Möglichkeiten um.

§ 8 Social-Media-Nutzung

(1) Der Verein nutzt Social-Media-Plattformen ausschließlich im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Veröffentlichungen personenbezogener Daten in sozialen Medien erfolgen auf Grundlage der in § 7 geregelten Einwilligung oder aufgrund gesetzlicher Erlaubnistatbestände. Eine zusätzliche gesonderte Einwilligung ist nicht erforderlich.

(3) Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass die Datenverarbeitung auf Social-Media-Plattformen den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter unterliegt.

§ 9 Weitergabe von Daten an Dritte

(1) Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur, wenn
a) dies zur Erfüllung der Vereins- oder Unterrichtsaufgaben erforderlich ist,
b) eine rechtliche Verpflichtung besteht oder
c) eine Einwilligung vorliegt.

(2) Typische Empfänger sind Banken, Steuerberater, Lohnstellen, öffentliche Stellen, Wettbewerbs- und Veranstaltungsorganisationen sowie Verbände.

§ 10 Auftragsverarbeitung

(1) Der Verein prüft für jeden externen Dienstleister, ob eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vorliegt.

(2) Für Fälle der Auftragsverarbeitung schließt der Verein die gesetzlich erforderlichen Verträge ab.

(3) Der Verein führt eine interne Übersicht über die eingesetzten Dienstleister und deren datenschutzrechtliche Rollen.

§ 11 Datenschutzverletzungen

(1) Datenschutzverletzungen sind Vorfälle, die zu Verlust, unbefugter Offenlegung, unbefugtem Zugriff oder unbeabsichtigter Veränderung personenbezogener Daten führen.

(2) Jede Person, die für den Verein tätig ist, hat Datenschutzverletzungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, dem Vorstand oder der Geschäftsführung zu melden.

(3) Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen und dokumentiert den Vorfall nach den Vorgaben der DSGVO.

§ 12 Löschung und Archivierung

(1) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die in § 4 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(2) Daten, die für die Chronik oder Dokumentation des Vereins oder der Musikschule von Bedeutung sind, können archiviert werden, sofern keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

(3) Weitere Einzelheiten können in internen Verfahrensanweisungen geregelt werden.

§ 13 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Anfragen sind an den Vorstand oder, sofern vorhanden, an den Datenschutzbeauftragten zu richten.

§ 14 Datenschutzbeauftragter

(1) Der Vorstand prüft jährlich, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorliegen.

(2) Wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt, wird dies den Mitgliedern und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 15 Beschlussfassung, Änderung und Inkrafttreten

(1) Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand der Musikschule Stadtallendorf e.V. am 11.12.2025 beschlossen.

(2) Der Vorstand kann diese Datenschutzordnung jederzeit ändern oder neu fassen, sofern dadurch keine gesetzlichen Vorgaben oder zwingenden Mitgliederrechte berührt werden.

(3) Die Ordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.